



II-2890 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 259/8-VI/1/77

Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundeskanzler betreffend den Rücktritt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs

1351/AB

1977 - II - 03

zu 1394/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 11. Oktober 1977 (Zl. 1394/J-NR/1977) die nachstehende

A n f r a g e

an mich gerichtet:

- "1) In welcher Weise sind Sie als Bundeskanzler und Verantwortlicher für die Justizverwaltung des Verfassungsgerichtshofes über die Gründe des Rücktritts des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes informiert worden?
- 2) Haben Sie Präsident ANTONIOLLI, nachdem Sie von ihm das Rücktrittsgesuch erhielten, zu sich geladen?
- 3) Wie lauten die Stellungnahmen der Bundesregierung, die in bezug auf die Anfechtung von Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes durch den Verwaltungsgerichtshof dem Verfassungsgerichtshof gegenüber schriftlich und mündlich vorgetragen wurden?"

Gemäß § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, beehebe ich mich, auf diese Anfrage die nachstehende

A n t w o r t

zu erteilen:

- 2 -

Zu 1):

Ich bin über die Gründe des Rücktritts des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs dadurch informiert worden, daß ich kurz vor Mittag des 3. Oktober 1977 ein Schreiben des Präsidenten mit folgendem Inhalt erhalten habe:

"Wegen schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten mit der Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und wegen des Verhaltens des Gerichtshofes in einer grundsätzlichen Frage der Rechtsprechung lege ich hiermit mein Amt als Präsident des Verfassungsgerichtshofs zurück.

Gleichzeitig teile ich dies dem Herrn Bundespräsidenten mit. Der Öffentlichkeit werde ich meinen Rücktritt im Laufe des Nachmittags bekanntgeben."

Sofort nach Erhalt dieses Schreibens habe ich den Leiter der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ersucht, mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Kontakt aufzunehmen und nach Möglichkeit Einzelheiten über die im Schreiben des Präsidenten zum Ausdruck kommenden Gründe in Erfahrung zu bringen. Der Leiter der Sektion Verfassungsdienst hat den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs unmittelbar danach aufgesucht. Dieser lehnte es aber ab, über die schriftlichen Äußerungen hinaus irgendwelche weiteren Erklärungen über die Gründe seines Rücktritts bekanntzugeben. Hierüber hat mich der Leiter der Sektion Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt informiert.

Zu 2):

Ich habe den Herrn Präsidenten ANTONIOLLI, nachdem ich von ihm das zitierte Schreiben erhalten hatte (das wohl kaum als Rücktritts g e s u c h gewertet werden kann), nicht zu mir geladen. Vielmehr hat Herr Präsident ANTONIOLLI selbst um einen Termin für einen Abschiedsbesuch gebeten. Dieser Abschiedsbesuch fand am 17. Oktober statt. Bei dieser Gelegenheit habe ich Herrn Präsidenten ANTONIOLLI ein Schreiben des folgenden Inhaltes übergeben:

"Sehr geehrter Herr Präsident!

Mit Schreiben vom 3. Oktober d.J. haben Sie mir mitgeteilt, daß Sie die Funktion des Präsidenten des Verfas-

- 3 -

sungsgerichtshofs zurücklegen.

Sie haben angedeutet, daß Vorgänge im Bereich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Sie zu Ihrem Entschluß bewogen haben. Ich nehme Ihre Gewissensentscheidung mit großem Bedauern zur Kenntnis. Für Ihre fast 20-jährige Tätigkeit als Präsident des Verfassungsgerichtshofs, die Ihnen die Hochachtung nicht nur der juristischen Öffentlichkeit gebracht hat, darf ich Ihnen im eigenen Namen und im Namen der Bundesregierung aufrichtigst danken."

Präsident ANTONIOLLI seinesorts dankte ausdrücklich für das Entgegenkommen, das der Gerichtshof unter seiner Leitung bei meinen Vorgängern und bei mir gefunden hat. Darüber hinaus sagte er mir, während der siebeneinhalb Jahre meiner Amtstätigkeit sei ihm von mir nicht ein einziges Mal die Arbeit erschwert worden; es sei für ihn keine Zeit denkbar, zu der er es leichter gehabt hätte.

Zu 3):

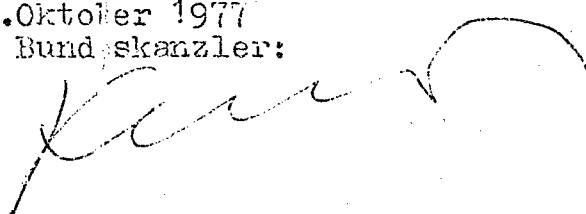
Eine Kopie der schriftlichen Stellungnahme der Bundesregierung im Gesetzesprüfungsverfahren ist angeschlossen. (Beilage A) Die Bundesregierung war in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof am 11. März 1977 durch Universitätsassistent Dr. Gerhart HOLZINGER und Ministerialoberkommissär Dr. Wolf FRÜHAUF vertreten. Die Ausführungen der Vertreter der Bundesregierung hielten sich im Rahmen der schriftlichen Äußerung, gingen jedoch im Sinn der von der Bundesregierung mit Beschuß vom 8. März 1977 erteilten Ermächtigung (vergleiche den Ministerratsvortrag Zl. 600 443/1-VI/4/76 (Beilage B)) auch auf die Gegenargumente des Verwaltungsgerichtshofes in dessen schriftlicher Äußerung ein. Die Vertreter der Bundesregierung haben über ihr mündliches Vorbringen Unterlagen verfaßt, die ebenfalls angeschlossen sind (Beilage C und D).

In der Begründung der vorliegenden Anfrage werden Ver-

- 4 -

mutungen über die Motive angestellt, die für den Rücktritt des früheren Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes maßgebend gewesen sein könnten. Ich darf dazu feststellen, daß aus dem Schreiben des Präsidenten ANTONIOLLI vom 3. Oktober 1977 eindeutig hervorgeht, daß Vorgänge im Bereich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ihn zu diesem Schritt veranlaßt haben. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entzieht sich dem Verantwortungsbereich des Bundeskanzlers. Aus diesem Grund unterlasse ich jede Äußerung über die Richtigkeit der in der Begründung der Anfrage vorgebrachten Spekulationen. Daß es sich um Spekulationen handelt, wird durch die in meiner vorstehenden Antwort gegebenen Darstellung allerdings hinlänglich bewiesen.

31. Oktober 1977
Der Bundeskanzler:



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen ange-
schlossen, die in der Parlamentskanzlei zur Einsicht auf-
liegen.